

CHORVERBAND ZÜRICH SEE

Fonds zur Förderung des Chorgesangs

STATUTEN

Männlich gesetzte Begriffe gelten sinngemäss auch für Frauen.

A. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Name Die Delegiertenversammlung des Chorverbandes Zürich (CVZ) vom 11. März 1995 beschloss, einen Fonds zur Förderung des Chorgesangs im CVZ zu gründen.
Mit der Fusion des CVZ mit dem ChaZ zum neuen CVZS per 21.04.2012 werden die Statuten den neuen Strukturen angepasst.

Art. 2

Sitz Der Sitz des CVZS befindet sich am Wohnort des Verbandspräsidenten.

Art. 3

Zweck Mit diesem Fonds fördert der CVZS den Chorgesang unter seinen Mitgliedern und in der Öffentlichkeit. Die Chöre werden im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Fonds finanziell unterstützt. Die in den Statuten umschriebenen Bedingungen für die Gewährung von Beiträgen müssen erfüllt sein.

Finanziell unterstützt werden sollen:

- Konzerte der einzelnen Chöre mit Solisten und / oder Orchester
- Konzerte im Rahmen des CVZS
- Konzerte an Sängerefesten des CVZS
- Aufführungen grösserer Werke durch Chöre oder Chorgemeinschaften
- besondere Projekte von Kinder- und Jugendchören

B. Mitgliedschaft

Art. 4

Mitglieder Der Fonds wird durch die dem CVZS angeschlossenen Chöre getragen und steht somit nur den Verbandschören offen.

Art. 5

Neumitglieder

Die nach der Fusion von CVZ und ChaZ am 21.04.2012 neu in den CVZS aufgenommenen Chöre können erst nach einer dreijährigen Mitgliedschaft ein Gesuch zur finanziellen Unterstützung einreichen.

Art. 6

Gesuche

¹ Gesuche erfordern die Angaben über Ort, Datum und Art des Anlasses; ebenso muss ein vollständiges Budget und nach dem Anlass eine unterzeichnete Abrechnung eingereicht werden.

Der Fondsleitung ist ein Programm zuzustellen.

² Ein aus dem CVZS scheidender Chor hat keinen Anspruch auf Teile des Fondsvermögens.

C. Organisation

1. Leitung

Art. 7

Bestand

Die Fondsleitung setzt sich zusammen aus:

- dem Präsidium des CVZS (Vorsitz)
- dem Vizepräsidium des CVZS
- dem Aktuariat des CVZS
- dem Vertreter eines Männerchors
- dem Vertreter eines Frauenchors
- dem Vertreter eines Gemischtchors

Art. 8

Wählbarkeit /
Amtsdauer

¹ Die Vertretungen der Chöre werden von der Delegiertenversammlung des CVZS auf drei Jahre gewählt.

² Eine zweite Amtszeit ist möglich. Nach zwei Wahlperioden erlischt das Mandat.

Art. 9

Aufgaben /
Kompetenzen

¹ Die Fondsleitung entscheidet abschliessend über die Ausrichtung von Unterstützungsbeiträgen. Dabei ist die Mehrheit der anwesenden Fondsleitungsmitglieder massgebend. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

² Die Fondsleitung ist verantwortlich für die Geschäftsführung, die Buchführung und den Rechnungsabschluss. Sie legt die Jahresrechnung der jährlichen Delegiertenversammlung des CVZS vor.

2. Kontrollstelle

Art. 10

Die Kontrollstelle des CVZS prüft die Rechnungen des Fonds. Sie erstattet der ordentlichen Delegiertenversammlung des CVZS schriftlich Bericht samt Anträgen und allfälligen Bemerkungen.

D. Finanzen

Art. 11

Einnahmen

Dem Fonds fliessen folgende Beiträge zu:

- Ordentliche und freiwillige Beiträge der Chöre
- Zuwendungen des Chorverbandes
- Kursbeiträge
- Spenden, Sponsorenbeiträge
- Schenkungen und Legate

Die Chöre entrichten einen jährlichen Pauschalbetrag, der durch die Delegiertenversammlung festgelegt wird.

Art. 12

Ausgaben

- genehmigte Unterstützungsbeiträge
- Kurse / Schulungen
- Jugendförderung

Art. 13

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Fonds haftet nur das Fondsvermögen des CVZS. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

E. Schlussbestimmungen

Art. 14

Änderungen von Statuten

¹ Die Statuten können geändert werden, wenn der Vorstand oder wenigstens ein Drittel der Mitgliederchöre das Begehren stellt. Zur Beschlussfassung bedarf es des Rahmens einer Delegiertenversammlung CVZS gemäss Art. 13 der Verbandsstatuten. Die Beschlussfassung hat mit Zweidrittelmehrheit zu erfolgen.

² Änderungsvorschläge müssen den Teilnehmern der Delegiertenversammlung mindestens 30 Tage vor dem Termin schriftlich unterbreitet und begründet werden.

Art. 15

Auflösung

¹ Die Auflösung des Fonds CVZS ist nur dann möglich, wenn die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten an der Delegiertenversammlung zustimmen.

² Bei Auflösung des CVZS ist auch der Fonds automatisch aufgelöst.

³ Das Vermögen darf bei Auflösung des Fonds seinem Zweck nicht entfremdet werden. Es ist dem Zürcher Kantonal-Gesangverein (ZKGV) zur Verwaltung zu übergeben, bis sich mit den Zielen gemäss Art. 3 innerhalb von 20 Jahren ein neuer Fonds gegründet hat. Nach dieser Frist kann der ZKGV frei darüber verfügen.

Art. 16

Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Delegiertenversammlung des CVZS vom 9. März 2013 genehmigt und treten sofort in Kraft. Alle früheren Statuten sind ausser Kraft gesetzt.

Zürich, 10.03.2013

Der Verbandspräsident

[gezeichnet]
Bruno Frigerio

Mitglied des Vorstandes

[gezeichnet]
Marco Mächler, Aktuar